

<b>Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.</b>		
<b>Disziplinarordnung</b>	<b>C 3</b>	Seite 1 von 2 Stand 16.07.2017

## **1. Allgemeines**

1. Die Angehörigen des Verbandes unterliegen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit den Vorschriften, die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben unerlässlich sind. Verletzungen von Vorschriften oder verbandsschädigendes Verhalten können ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen.
2. Wer erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten verletzt und damit das Ansehen des Verbandes schädigt unterliegt den Maßnahmen dieser Ordnung.
3. Zu den Verfehlungen im Sinne dieser Ordnung gehören u.a.
  - a. Unehrenhaftes, gewalttätiges, rassistisches oder diskriminierendes Verhalten
  - b. unsportliches Verhalten außerhalb des Verbandes
  - c. Satzungswidrige Maßnahmen, die u.a. zu einem Mitgliederschwund führen
4. Die Verfehlungen sind nicht abschließend aufgeführt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit

## **2. Einleitung**

1. Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann von jedem Präsidiumsmitglied und oder dem Sportkreisvorstand beantragt werden.
2. Der Antrag muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet das Präsidium in einfacher Mehrheit.
3. Die freiwillige Niederlegung des Amtes schließt die Durchführung des Verfahrens nicht aus.
4. Ein Disziplinarverfahren ist spätestens 3 Monate nach Bekanntwerden der Verfehlung einzuleiten und muss spätestens 3 Monate danach abgeschlossen sein.

## **3. Verfahrensablauf**

1. Die Entscheidung des Präsidiums über die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen anzufordern.
2. Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens können durch Beschluss des Präsidiums sämtliche Ehrenämter des Betroffenen ruhen.
3. Das Verfahren wird in 1. Instanz durch das Präsidium durchgeführt. Dem/Der Betroffenen ist das Recht auf eine mündliche Anhörung einzuräumen. Die Entscheidung, insbesondere zum Strafmaß obliegt dem Gesamtvorstand (§ 10 der BVBW-Satzung).
4. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die vorläufige Amtsenthebung tritt mit der Bekanntgabe der Entscheidung im Verfahren außer Kraft.
5. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle erfolgen. Für die Durchführung des

<b>Handbuch des Billard-Verbandes Baden-Württemberg 1949 e.V.</b>		
<b>Disziplinarordnung</b>	<b>C 3</b>	Seite 2 von 2 Stand 16.07.2017

Einspruchsverfahrens ist der Ehrenrat (§ 18 der BVBW-Satzung) zuständig.

#### **4. Strafen**

Ergeben die Ermittlungen das eine Verfehlung vorliegt kann diese wie folgt geahndet werden:

- a. Mündliche Verwarnung
- a. Schriftlicher Verweis. Dieser kann mit der Androhung auf eine höheren Strafe bei einer weiteren Verfehlung verbunden werden.
- b. Sperren für den Spielbetrieb
- c. Beurlaubung bis zu 6 Monaten:
- d. Das Verbot zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für eine besonders schwere Verfehlung soll dem Betroffenen die Möglichkeit geben seinen Standpunkt innerhalb des Verbandes zu überprüfen, um sich wieder einzuordnen oder ggf. von seinem Amt zurückzutreten.
- e. Abberufung von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit
- f. Verlust der Wählbarkeit für Ehrenämter innerhalb des Verbandes
- g. Ausschluss aus dem Verband als Einzelmitglied

Es wird hier insbesondere auch auf § 19 der BVBW-Satzung und den Strafenkatalog verwiesen. Die Strafen können grundsätzlich miteinander kombiniert werden.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Disziplinarordnung tritt am 16.07.2017 in Kraft.